



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Hohenheim

DER REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1624 | Stand: 17. März 2026



Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Hohenheim vom 17.03.2026

Das Rektorat der Universität Hohenheim hat am 17.03.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Rektorats, Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler. Als nebenamtliche Rektoratsmitglieder sind die folgenden vier Prorektorinnen oder Prorektoren tätig: Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre, die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, wissenschaftliche Karrieren und Transfer, die Prorektorin oder der Prorektor für Internationalisierung sowie die Prorektorin oder der Prorektor für Digitale Transformation und Nachhaltigkeit.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist die oder der Vorsitzende des Rektorats.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor wird im Verhinderungsfall vertreten wie folgt:
 - Bei der Wahrnehmung der ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben der oberen Dienstbehörde, als Leiterin oder Leiter der Dienststelle sowie als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Universität, ferner bei der Ausübung des Hausrechts, der Rechtsaufsicht sowie bei der Führung von Berufungs-, Bleibe- und Ausstattungsverhandlungen wird die Rektorin oder der Rektor von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
 - In allen anderen, insbesondere akademischen und repräsentativen, Angelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung in Absatz 4 vertreten.
- (4) Die Stellvertretung durch die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder im Verhinderungsfall der Rektorin oder des Rektors wird in der folgenden Reihenfolge festgelegt:
 1. Prorektorin oder Prorektor für Forschung, wissenschaftliche Karrieren und Transfer
 2. Prorektorin oder Prorektor für Internationalisierung
 3. Prorektorin oder Prorektor für Digitale Transformation und Nachhaltigkeit
 4. Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre
- (5) Die Rektorin oder der Rektor regelt die Stellvertretung der Prorektorinnen und Prorektoren im Einzelfall durch Beschluss.
- (6) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Universitätsrat als Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers

wahrnimmt. Der Grundsatz der Teilbarkeit des Amtes bleibt hiervon unberührt. Die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler nimmt an den Rektoratssitzungen mit Stimmrecht teil. Die Vertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.

- (7) Die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten sich nach Absprache untereinander unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit und der Sachnähe gegenseitig.

§ 2 Gesetzliche Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.
- (2) Für die Rektoratsmitglieder werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors folgende Geschäftsbereiche festgelegt:
- Die Rektorin oder der Rektor ist die oder der Vorgesetzte¹ der Abteilung Rektorsbüro (RB), der Stabsstelle Pressestelle, Interne Kommunikation und Social Media (PR), der Stabsstelle Marketing und Veranstaltungen (Marke), der Stabsstelle Webredaktion und -entwicklung (Web) sowie der Persönlichen Referentin oder des Persönlichen Referenten der Rektorin oder des Rektors.
 - Die Kanzlerin oder der Kanzler ist die oder der Vorgesetzte der Abteilungen Personal und Organisation (APO), Wirtschaft und Finanzen (AW), Fläche und Bau (AFB), Technik und Gebäude (AT), der Persönlichen Referentin oder des Persönlichen Referenten der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Stabsstelle Innenrevision, Stabsstelle Justizariat, Stabsstelle Arbeitssicherheit und Stabsstelle Datenschutz.
 - Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist die oder der Vorgesetzte der Abteilung Studium und Lehre (ASL) sowie der Stabsstelle Weiterentwicklung Lehre (WL).
 - Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, wissenschaftliche Karrieren und Transfer ist die oder der Vorgesetzte der Abteilung Forschung und Transfer (AF).
 - Die Prorektorin oder der Prorektor für Internationalisierung ist die oder der Vorgesetzte des Akademischen Auslandsamtes (AA).
 - Die Prorektorin oder der Prorektor für Digitale Transformation und Nachhaltigkeit ist die oder der Vorgesetzte des Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihrer Abteilungen in eigener Zuständigkeit. Dies beinhaltet das Recht, die im Rahmen des Haushaltes

¹Die Bezeichnung „Vorgesetzte“ bzw. „Vorgesetzter“ beinhaltet die folgenden Komponenten:

- disziplinarische Vorgesetzte oder disziplinarischer Vorgesetzter: Bestimmt den Arbeitseinsatz und bewertet die Arbeitsleistung. Kann im Rahmen von Gesetzen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen die Arbeitszeit bestimmen und Urlaub genehmigen. Ein Fehlverhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann von ihr oder ihm geahndet werden.

- fachliche Vorgesetzte oder fachlicher Vorgesetzter: Erteilt Anweisungen, die zur Erreichung der Arbeitsergebnisse notwendig sind.

- nur bei der Rektorin oder beim Rektor: Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Abteilung) mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 5 LHG. Ist für alle dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zuständig mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers.

oder in gesonderten Rektoratsbeschlüssen den Abteilungen zugewiesenen Budgets zu bewirtschaften. Die Verausgabung weiterer Mittel bedarf einer Entscheidung der Rektorin oder des Rektors oder in wichtigen Fällen eines Rektoratsbeschlusses. Im Bereich der Einstellung von Personal beinhaltet die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung das Recht der Personalauswahl. Personalentscheidungen auf der Ebene von Abteilungs- und Referatsleitungen bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.

- (4) Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen. Bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung sind diese unmittelbar dem Rektorat vorzutragen.

§ 3 Beauftragte des Rektorats

- (1) Für genau definierte Aufgaben kann das Rektorat Beauftragte benennen. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor nach Rektoratsbeschluss.
- (2) Für den Fall, dass die Aufgaben des Chief Information Officers (CIO) nicht bereits durch ein einschlägiges Prorektorat ausgeübt werden, übt das Rektorat diese Aufgaben selbst aus oder benennt eine oder einen CIO als professorale Beauftragte oder professoralen Beauftragten des Rektorats für Fragen bzgl. des integrierten Informationsmanagements. Für den Fall der Bestellung eines CIO wird diese oder dieser für die Übernahme der Funktion nach Absprache entlastet. Die oder der CIO nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil, wenn Themen des Informationsmanagements behandelt werden.
- (3) Das Rektorat benennt eine oder einen Chief Bioeconomy Officer (CBO) als professorale Beauftragte oder professoralen Beauftragten des Rektorats für Fragen und Angelegenheiten bzgl. des universitätsweiten Forschungsschwerpunktes Bioökonomie. Die oder der CBO wird für die Übernahme der Funktion nach Absprache entlastet. Die oder der CBO nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil, wenn Angelegenheiten, die das Thema Bioökonomie betreffen, behandelt werden.

§ 4 Einberufung und Ablauf von Sitzungen

- (1) Das Rektorat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats leitet die Sitzungen. In ihrer oder seiner Abwesenheit erfolgt die Sitzungsleitung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors. Nur in besonderen Ausnahmefällen finden Sitzungen ohne die Rektorin oder den Rektor statt.
- (3) Die behandelten Inhalte in den Sitzungen des Rektorats sind grundsätzlich vertraulich. Bei der Beschlussfassung über das Protokoll legt das Rektorat fest, welche Informationen aus der Sitzung der Universitätsöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (4) Falls zur Behandlung von bestimmten Sachthemen erforderlich, zieht das Rektorat Sachverständige zur Beratung hinzu.
- (5) In regelmäßigen Abständen (ca. einmal monatlich) lädt das Rektorat die Dekaninnen und Dekane zur Beratung in eine erweiterte Rektoratssitzung ein.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Rektorats teil, wenn Gleichstellungsthemen behandelt werden und bei der Diskussion und dem Beschluss über Berufungslisten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre Teilnahme an Rektoratssitzungen zu beantragen, wenn sie ein gleichstellungsrelevantes Anliegen vortragen will. Über die Teilnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin oder des Rektors. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Universitätsrat. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an Stelle des Rektorats. Sie oder er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Entscheidung und die Gründe für deren Dringlichkeit. Alternativ kann das Rektorat im Umlaufverfahren entscheiden.
- (4) Bei wichtigen und weitreichenden Beschlüssen kann jedes Mitglied die Aufschiebung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung verlangen.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.

§ 6 Sitzungsorganisation von Rektoratssitzungen

- (1) Die Rektoratssitzungen finden i. d. R. dienstags von 13:30 – 18:00 Uhr statt. Ein genauer Terminplan wird jeweils gesondert festgelegt.
- (2) Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Rektoratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Eine Einberufung als digitale Sitzung durch die oder den Vorsitzenden ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Digital getroffene Beschlüsse sind rechtlich bindend. Wahlen und Angelegenheiten, die eine geheime Abstimmung erfordern, sind in dieser Form ebenfalls möglich, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (3) In besonderen Fällen besteht ebenso die Möglichkeit, dass sich einzelne Mitglieder des Gremiums während einer Sitzung an einem anderen Ort aufhalten und dort Entscheidungshandlungen vornehmen (Hybride Sitzung). Die Sitzung ist zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Mitglieder des Gremiums aufhalten sowie ins Sitzungszimmer des Gremiums zu übertragen. Abs. 2 S. 2 – 6 gelten entsprechend.
- (4) Entscheidungsvorlagen für die Dienstagssitzung müssen bis spätestens zum Donnerstag der Vorwoche, 8:00 Uhr, an die Geschäftsstelle des Rektorats eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Entscheidungsvorlagen und noch nicht beschlussreife Entscheidungsvorlagen werden für eine folgende Rektoratssitzung vorgemerkt.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Rektorats stellt die vorläufige Tagesordnung i. d. R. am Donnerstagnachmittag auf.
- (6) Die Tagesordnung sowie die damit verbundenen Sitzungsunterlagen werden den Rektoratsmitgliedern über die hierfür speziell eingerichtete Plattform DARI (Dokumenten Austausch im Rektorat mit ILIAS) bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr, durch die Geschäftsstelle des Rektorats zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung wird den Abteilungsleitungen, stell-

vertretenden Abteilungsleitungen, Dekaninnen oder Dekanen sowie Fakultätsgeschäftsführerinnen oder Fakultätsgeschäftsführern zur Kenntnisnahme zugesendet.

- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Rektoratssitzung festgestellt.
- (8) Die Geschäftsstelle des Rektorats erstellt ein Protokoll der Sitzung mit einem öffentlichen und einem internen Teil, das die Sitzungsform, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die wesentlichen Diskussionspunkte, Aufgaben, Beschlüsse und damit verbundenen Verfügungen enthält. Der interne Teil wird nur den Rektoratsmitgliedern und den in der Verfügung ausdrücklich genannten Abteilungen oder Personen zur Verfügung gestellt. Aus dem internen Teil werden zudem Protokollauszüge erstellt, die den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Der öffentliche Teil des Protokolls wird ins Intranet eingestellt. Das Protokoll einer Dienstagssitzung wird spätestens am darauffolgenden Freitag (siehe § 6 Abs. 6) in DARI eingestellt, in der kommenden Sitzung genehmigt und im Anschluss daran kommuniziert.

§ 7 Befassung des Rektorats mit Themen

- (1) Das Rektorat ist neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Landeshochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Das Rektorat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig (siehe § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 17 LHG):
 - die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
 - die Planung der baulichen Entwicklung,
 - die Aufstellung der Ausstattungspläne,
 - den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
 - die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
 - die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 - die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
 - die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
 - die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
 - die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 des LBesGBW aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist nicht an diese Vorschläge gebunden,
 - die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung, soweit nicht der Universitätsrat nach § 20 Abs. 9 S. 3 Nr. 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten;
 - die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,

- die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,
- die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements sowie
- die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben.

(3) Aufgaben nach § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 11-14 LHG gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Rektorat kann sie auf einen Rektoratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehören muss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.04.2024 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 1503) außer Kraft.

Hohenheim, 17.03.2026

gezeichnet

Professor Dr. Christoph Schneider
Rektor Universität Hohenheim